

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2020

Osnabrück, den 18. Dezember 2020

Nr. 17

### Stadt Osnabrück

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb der Stadt Osnabrück für das Wirtschaftsjahr 2019.....	134
Satzung der Stadt Osnabrück vom 15. Dezember 2020 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2021 .....	135
Satzung der Stadt Osnabrück vom 15. Dezember 2020 über die Höhe der Gebühren für die Abfallbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2021 .....	135
Satzung der Stadt Osnabrück vom 15. Dezember 2020 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Wirtschaftsjahr 2021.....	140
19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 03. 12. 2019 für das Kalenderjahr 2021 .....	140
14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 26. 05. 2020 .....	141
17. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung in dem Gebiet der Stadt Osnabrück nebst Anlage vom 14. 12. 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. 03. 2018.....	142
Bauleitplanung der Stadt Osnabrück .....	145
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osnabrück vom 17. März 2020.....	145
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Osnabrück zur Verhütung von Waldbränden in der Stadt Osnabrück .....	146
Satzung vom 15. 12. 2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall der ehrenamtlich Tätigen vom 23. März 1999 (Amtsblatt 1999, Seite 397 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Mai 2013 .....	146

**Stadt Osnabrück**

**Jahresabschluss des  
Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb  
der Stadt Osnabrück  
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Der Rat der Stadt Osnabrück hat am 07. 07. 2020 gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss des Osnabrücker ServiceBetriebes für das Wirtschaftsjahr 2019 und den Lagebericht festgestellt und der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über die Entlastung der Betriebsleitung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Gewinn wurde wie folgt behandelt:

	€	€
<b>a) Zur Abführung an den Kernhaushalt</b>		
Verzinsung Stammkapital	481.000,00	
Bewertungsergebnis nach BilMoG	- 249.672,21	
Rest aus Unterschied berechnete kalk. Zinsen und Zinsergebnis	460.611,50	
Überdeckung Öffentliche Gewässer	102.333,76	
Überdeckung Friedhöfe	664.934,91	
Überdeckung Grünunterhaltung	471.298,42	
Überdeckung Objektplanung	398.952,03	
Überdeckung Straßenunterhaltung	<u>602.105,13</u>	
Zur Abführung an den Kernhaushalt		<u>2.931.653,54</u>
<b>b) Zur Einstellung in Rücklagen</b>		
DSD Ergebnis	- 15.421,33	
Fotovoltaik Ergebnis	2.715,46	
Grabpflege und Material	- 12.597,30	
Entnahme/Zuführung Investitionsrücklage	188.963,05	
Verrechnung Vortrag 2018	<u>80.874,92</u>	
Rücklagen		<u>244.534,80</u>
		<b><u>3.176.098,34</u></b>

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 18. 12. 2020 bis 15. 01. 2021 während der Dienststunden im Osnabrücker ServiceBetrieb, Hafeningstraße 12, 49090 Osnabrück zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der Einschränkungen, die sich durch die Corona-Pandemie ergeben, bitten wir um telefonische Voranmeldung.

**Osnabrück, 08. 12. 2020**

**Stadt Osnabrück**

Der Oberbürgermeister



**Stadt Osnabrück**

**Satzung  
der Stadt Osnabrück vom 15. Dezember 2020  
über die Höhe der Gebühren  
für die Benutzung der Abwasserbeseitigung  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Gem. § 13 der Satzung vom 15. Dezember 1992 über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS) in der jeweils aktuellen Fassung werden für das Haushaltsjahr 2021 folgende Gebühren festgesetzt:

**G e b ü h r e n**

- |  |        |
|--|--------|
| 1. für die Ableitung häuslicher und gewerblicher Schmutzwasser je m <sup>3</sup>                 | 2,83 € |
| 2. für die Ableitung des Niederschlagswassers je m <sup>2</sup>                                  | 1,00 € |
| 3. für die Ableitung sonstigen Wassers je m <sup>3</sup>   |        |
| a) die Entwässerung von Deponien (Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation) je m <sup>3</sup>  | 2,49 € |
| b) für die Ableitung von anderem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation je m <sup>3</sup>       | 2,83 € |
| c) für die Ableitung von anderem Wasser in die Niederschlagswasserkanalisation je m <sup>3</sup> | 0,72 € |

**§ 2**

Gem. § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 09. Dezember 2014 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) werden für das Haushaltsjahr 2021 folgende Gebührensätze festgesetzt:

**G e b ü h r e n**

- |  |         |
|--|---------|
| a) für die Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen je m <sup>3</sup> Schlamm          | 47,50 € |
| b) für die Abfuhr und Behandlung des Inhaltes aus abflusslosen Gruben je m <sup>3</sup> Grubeninhalt | 39,77 € |

**§ 3**

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2021.

**Osnabrück, den 15. 12. 2020**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

**Stadt Osnabrück**

**Satzung  
der Stadt Osnabrück vom 15. Dezember 2020  
über die Höhe der Gebühren  
für die Abfallbeseitigung  
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) sowie der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 14. 07. 2003 (Nds. GVBl. 2003, 273) in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Haushaltsnahe Abfallsammlung und -entsorgung**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen erhebt die Stadt Osnabrück zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**1.) Feste Abfallbehälter**

Die jährliche Gebühr setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- a) eine Grundstücksanschlussgebühr in Höhe von **7,30 €**/Grundstück,
- b) eine Behältergebühr

**aa) für den Restabfall**

bei 14-täglicher Abfuhr von 2-Rad-Behältern

- je 40-l-Restabfallbehälter **36,39 €**  
bei Grundstücken mit 1 Person  
(5,40 € Grundgebühr, **30,99 €** Leistungsgebühr)
- je 40-l-Restabfallbehälter **67,37 €**  
bei Grundstücken mit 2 Personen  
(5,40 € Grundgebühr, **61,97 €** Leistungsgebühr)
- je 60-l-Restabfallbehälter **98,36 €**  
bei Grundstücken mit 3 Personen  
(5,40 € Grundgebühr, **92,96 €** Leistungsgebühr)

- je 80-l-Restabfallbehälter **129,35 €**  
(5,40 € Grundgebühr, **123,95 €** Leistungsgebühr)
- je 120-l-Restabfallbehälter **191,32 €**  
(5,40 € Grundgebühr, **185,92 €** Leistungsgebühr)
- je 240-l-Restabfallbehälter **377,24 €**  
(5,40 € Grundgebühr, **371,84 €** Leistungsgebühr)

bei 14-täglicher Abfuhr von 4-Rad-Behältern

- je 660-l-Restabfallbehälter **1.036,24 €**  
(13,68 € Grundgebühr, **1.022,56 €** Leistungsgebühr)
- je 1.100-l-Restabfallbehälter **1.726,23 €**  
(21,96 € Grundgebühr, **1.704,27 €** Leistungsgebühr)
- je 2.500-l-Restabfallbehälter **3.922,43 €**  
(49,08 € Grundgebühr, **3873,35 €** Leistungsgebühr)
- je 4.500-l-Restabfallbehälter **7.062,03 €**  
(90,00 € Grundgebühr, **6.972,03 €** Leistungsgebühr)

Bei wöchentlicher oder wöchentlich mehrmaliger Abfuhr von 4-Rad-Behältern erhöht sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr entsprechend der Anzahl der Abfahrten. Bei vierwöchentlicher Abfuhr vermindert sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr auf die Hälfte.

bei 14-tägiger Abfuhr von 70-l-Restabfallsäcken

- je 16 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr (43,92 € Grundgebühr, 4,00 €/Sack Leistungsgebühr)	107,92 €
- je 32 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr (43,92 € Grundgebühr, 4,00 €/Sack Leistungsgebühr)	171,92 €
- je 48 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr (43,92 € Grundgebühr, 4,00 €/Sack Leistungsgebühr)	235,92 €
- je 96 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr (43,92 € Grundgebühr, 4,00 €/Sack Leistungsgebühr)	427,92 €
- je 440 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr (43,92 € Grundgebühr, 4,00 €/Sack Leistungsgebühr)	1.803,92 €

**bb) für den Bioabfall**

bei 14-tägiger Abfuhr

je 120-l-Behälter (5,40 € Grundgebühr, 51,60 € Leistungsgebühr)	57,00 €
--	---------

**2.) Gebühren für Einzelleistungen (für angeschlossene Grundstücke)**

a) für den Erwerb und die Abfuhr eines 70-l-Restabfallsacks	4,00 €
b) Entsorgung von Sperrmüll je angefangene 5 m <sup>3</sup>	29,00 €
	pro Abfuhrtermin (Regelabfuhr)
Entsorgung von Sperrmüll für die ersten 5 m <sup>3</sup>	<b>75,00 €</b>
	pro Abfuhrtermin (als Expressabfuhr innerhalb von zwei Arbeitstagen oder zum Wunschtermin)
c) Abholung von Elektroaltgeräten	29,00 €
	pro Abfuhrtermin (bei gleichzeitiger Abholung von Sperrmüll kostenlos)
d) für Abfallbehältersonderleerungen (1. Behälter an einem Standort), soweit die Sonderleerungen nicht am regulären Leerungstag stattfinden:	
40 l-Restabfallbehälter	23,00 €
60 l-Restabfallbehälter	23,50 €
80 l-Restabfallbehälter	24,00 €
120 l-Restabfallbehälter	25,00 €
240 l-Restabfallbehälter	27,00 €
660 l-Restabfallbehälter	32,50 €
1.100 l-Restabfallbehälter	43,00 €

2.500 l-Restabfallbehälter	93,00 €
4.500 l-Restabfallbehälter	165,00 €
120 l-Bioabfallbehälter	25,00 €
60-l Altpapierbehälter	<b>19,00 €</b>
120-l Altpapierbehälter	<b>19,00 €</b>
240-l Altpapierbehälter	<b>17,00 €</b>
660-l Altpapierbehälter	<b>9,00 €</b>
1.100-l Altpapierbehälter	<b>6,00 €</b>

e) für Abfallbehältersonderleerungen (2. und jeder weitere Behälter an einem Standort) und befristet aufgestellte Behälter pro

40 l-Restabfallbehälter	4,00 €
60 l-Restabfallbehälter	4,50 €
80 l-Restabfallbehälter	5,00 €
120 l-Restabfallbehälter	6,00 €
240 l-Restabfallbehälter	9,00 €
660 l-Restabfallbehälter	20,00 €
1.100 l-Restabfallbehälter	31,00 €
2.500 l-Restabfallbehälter	70,00 €
4.500 l-Restabfallbehälter	140,00 €
120 l-Bioabfallbehälter	6,00 €

f) für die Bereitstellung eines

Biofilterdeckels incl. Lieferung und Montage	43,00 €
Filtersatzes incl. Lieferung und Montage	33,00 €
Filtersatzes zur Selbstabholung	15,00 €

g) 1 Bioabfallzwischenbehälter und

50 Bioabfalltüten	10,00 €
50 Bioabfallpapiertüten	4,00 €

h) für die Veränderung des Behältervolumens auf dem jeweiligen Grundstück

(Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) je Vorgang	22,50 €
--	---------

i) für den Tausch eines verschmutzten gegen einen gereinigten Behälter gleichen Volumens (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter von 40 bis 24 l) je Behälter

**32,50 €**

j) für den Volservice von Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehältern mit einem Volumen von 40 bis 240 Liter bis zu einer Entfernung von 50 m vom Standplatz des/der Behälter bis zum Behälterbereitstellungsplatz beträgt die Gebühr pro Jahr:

	40- bis 60 l	80- bis 120 l	240 l
	Abfall- behälter	Abfall- behälter	Abfall- behälter

*Im Freien*

Bis 50 m ohne Stufen	<b>44,00 €</b>	<b>49,00 €</b>	<b>76,00 €</b>
----------------------	----------------	----------------	----------------

Bis 50 m mit bis zu 3 Stufen	<b>54,00 €</b>	<b>59,00 €</b>	<b>96,00 €</b>
------------------------------	----------------	----------------	----------------

Bis 50 m mit Treppe mit mehr als 3 Stufen	<b>77,00 €</b>	<b>92,00 €</b>	Leistung wird nicht angeboten
---	----------------	----------------	-------------------------------

*aus Kellern, Garagen, Schuppen usw.*

Bis 50 m ohne Stufen	<b>54,00 €</b>	<b>59,00 €</b>	<b>86,00 €</b>
----------------------	----------------	----------------	----------------

Bis 50 m mit bis zu 3 Stufen	<b>64,00 €</b>	<b>69,00 €</b>	<b>106,00 €</b>
Bis 50 m mit Treppe mit mehr als 3 Stufen	<b>107,00 €</b>	<b>139,00 €</b>	Leistung wird nicht angeboten

Bei mehr als 50 m Entfernung wird zusätzlich eine Zusatzgebühr von **169,00 €/Jahr** pro Grundstück/Jahr zusätzlich einer Gebühr pro angefangene 10 m Überschreitung eine zusätzliche Gebühr von 9,90 € pro Abfallbehälter/Jahr erhoben.

k) für den Volservice von Rest- und Altpapierbehältern mit einem Volumen von 660 bis 1.100 Lieter bei mehr als 15 m und bis zu einer Entfernung von 50 m vom Standplatz des/der Behälter bis zum Behälterbereitstellungsgesetz beträgt die Gebühr **20,00 €** je Leerung.

§ 2

**Zusätzliche Leistungen der Abfallsammlung und -entsorgung**

- 1.) Logistik von Containern
  - a) Erstaufstellung von Abfallpresscontainern und Abrollcontainern 35,00 €/Container
  - b) Transport, Abholung und Tausch von Abfallpresscontainern und sonstigen Containern 69,00 €/Container
- 2.) Miete von Containern
  - a) Miete von Absetzcontainern (Volumen von 5 - 10 m³), offen, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht 15,00 € pro angefangenem Monat
  - b) Miete von Absetzcontainern (Volumen von 5 - 10 m³), gedeckelt, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht 19,00 € pro angefangenem Monat

c) Miete von Abrollcontainern (Volumen von 10 - 36 m³), soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht 29,00 € pro angefangenem Monat

d) Miete von Selbstpresscontainern (Volumen bis 20 m³) Standardausführung 186,00 € pro angefangenem Monat

3.) Miete von Müllsammelbehältern, die nicht unter § 1 Punkt 1.) fallen

Miete von Müllsammelbehältern, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht

Bezeichnung	Gebühr pro angefangenem Monat
Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l	2,00 €
Abfallbehälter mit 660 l	3,50 €
Abfallbehälter mit 1.100 l	4,90 €
Abfallbehälter mit 2.500 l	12,50 €
Abfallbehälter mit 4.500 l	14,00 €

4.) Zusätzliche Abfallentsorgung

a) Entsorgung von Abfällen aus baulichen Veränderungen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (ohne Bauschutt und Heizkörper) **45,00 €** je angefangene 1 m³

b) Entsorgung von in Presscontainern gesammelten gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüsselnummer 20 03 01) 200,00 €/t

c) Entsorgung von getrennt erfassten Folien in Foliensäcken (bis 2,5 m³)
 

1. Foliensack je Abholung 22,50 €/Sack
2. bis 5. Foliensack je Abholung 5,00 €/Sack
- ab dem 6. Foliensack je Abholung 3,00 €/Stück

d) Entsorgung von in Containern gesammelten Abfällen bei Abrechnung auf Kubikmeterbasis

Position	Bezeichnung	AVV	Preis	Einheit
1.1	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	26,00	€/m³
1.2	Sperrmüll	20 03 07	26,00	€/m³
2.1	Bauschutt, ohne Verunreinigungen	20 02 02	<b>20,00</b>	€/m³
2.2	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge < 50 cm	17 09 04	45,00	€/m³
2.3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge > 50 cm	17 09 04	80,00	€/m³
3.1	Altholz Klasse A1 - Rohholz, unbehandelt	17 02 01	<b>16,00</b>	€/m³
3.2	Altholz Klasse A2/A3 - ohne Teerölimprägnierungen	17 02 01	<b>20,00</b>	€/m³
3.3	Altholz Klasse A4 - ohne Teerölimprägnierungen	17 02 04	<b>32,00</b>	€/m³
4.1	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt u. ä.	20 02 01	10,00	€/m³

5.) Elektronisches Nachweisverfahren

- a) Erstellung von Entsorgungsnachweisen **89,00 €** pro Stück
- b) Elektronische Signatur von Begleitpapieren **5,00 €** pro Stück

§ 3

**Gebühren an Gartenabfallplätzen,  
Recyclinghöfen und am  
Abfallwirtschaftszentrum Piesberg**

a) Gebühren für Grünabfälle

Grünabfälle und Stammholz < 10 cm Durchmesser ohne Baumstubben

je angefangenem m <sup>3</sup>	<b>10,00 €</b>
Anlieferungen bis zu 1 m <sup>3</sup> unabhängig von der Gesamtmenge von angeschlossenen Grundstücken in der Stadt Osnabrück	kostenlos
Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser (frei von Erdanhaftungen und Verunreinigungen)	
Anlieferung bis zu	
0,25 m <sup>3</sup>	5,00 €
0,50 m <sup>3</sup>	10,00 €
1,00 m <sup>3</sup>	20,00 €
je weiterer 0,5 m <sup>3</sup>	10,00 €
größer als 2 m <sup>3</sup>	<b>70,00 €/t</b>

b) für die Inanspruchnahme von sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen

Abgabe in haushaltsüblichen Mengen	
Fertigkompost (gesiebt-Körnung bis 15 mm)	<b>12,00 €/m<sup>3</sup></b>
Mulchkompost (gesiebt-Körnung bis 40 mm)	15,00 €/m <sup>3</sup>
Mulchkompost (gesiebt-Körnung größer 40 mm)	8,00 €/m <sup>3</sup>
Oberbodengemisch	<b>12,00 €/m<sup>3</sup></b>

(Für alle Kompostprodukte wird eine Mindestgebühr von 2,00 € erhoben)

c) Entsorgung von gemischten Restabfällen auf den Recyclinghöfen in Müllsäcken bis 120 Liter 1,00 €/20 Liter

§ 4

**Gebühren am Abfallwirtschaftszentrum Piesberg**

Für den Bereich Abfallwirtschaftszentrum Piesberg werden in Verbindung mit den nachfolgenden Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind, folgende Gebühren erhoben:

1) Anlage A

Position	Bezeichnung	AVV	Preis	Einheit
1.1	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	<b>145,00</b>	€/t
1.2	Sperrmüll	20 03 07	<b>145,00</b>	€/t
1.3	Sperrmüll mit Matratzen, Teppich etc.	20 03 07	240,00	€/t
2.1	Bauschutt, ohne Verunreinigungen	20 02 02	<b>20,00</b>	€/t
2.2	Bauschutt, mit Bewehrung oder Kantenlänge > 50 cm	20 02 02	60,00	€/t
2.3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge < 50 cm	17 09 04	<b>145,00</b>	€/t
2.4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge > 50 cm	17 09 04	240,00	€/t
2.5	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05	<b>240,00</b>	€/t
3.1	Altholz Klasse A1 – Rohholz, unbehandelt	17 02 01	<b>70,00</b>	€/t
3.2	Altholz Klasse A2/A3 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 01	<b>90,00</b>	€/t
3.3	Altholz Klasse A4 – ohne Teerölimprägnierungen	17 02 04	<b>145,00</b>	€/t
3.4	Altholz Klasse A4 – mit Teerölimprägnierungen (Bahnschwellen, Strommasten etc.)	17 02 04	<b>160,00</b>	€/t
4.1	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt u.ä.	20 02 01	<b>54,00</b>	€/t
4.2	verunreinigte kompostierbare Abfälle	20 02 01	<b>145,00</b>	€/t
4.3	Mähgut, Strohballen, Mist, Grassoden u. a.	20 02 01	75,00	€/t
4.4	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	20 01 08	<b>145,00</b>	€/t
4.5	Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser (frei von Erdanhaftungen und Verunreinigungen)	20 02 01	<b>70,00</b>	€/t
4.6	Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser (mit Erdanhaftungen)	20 02 01	<b>90,00</b>	€/t
5.1	Straßenkehrriecht	20 03 03	<b>72,00</b>	€/t
5.2	Straßenkehrriecht teilentwässert	20 03 03	<b>78,00</b>	€/t
6.1	alle sonstigen nicht aufgeführten nicht gefährlichen Abfälle bzw. Abfälle, die nicht die notwendigen Spezifikationen erfüllen (z. B. Kantenlänge)	div.	240,00	€/t
6.2	unsortierte gemischte Abfälle, die vor einer Entsorgung aufbereitet/sortiert werden müssen	div.	400,00	€/t

Pro Anlieferung von „kompostierbaren Abfällen aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt, u. ä.“ und für „Bauschutt ohne Verunreinigungen“ wird eine Mindestgebühr von 6,00 € erhoben. Für alle anderen Abfallarten wird bei Verwiegung pro Anlieferung eine Mindestgebühr von 30,00 € erhoben. Verwiegungen erfolgen ab 0,2 t Nettogewicht.

2) Anlage B: (Kleinanlieferungen)

a) Gemischte Restabfälle	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,125 m <sup>3</sup>	3,00 €
0,25 m <sup>3</sup>	6,00 €
0,50 m <sup>3</sup>	12,00 €
0,75 m <sup>3</sup>	18,00 €
1,00 m <sup>3</sup>	24,00 €
je weiterer 0,25 m <sup>3</sup>	6,00 €
größer als 2 m <sup>3</sup>	<b>145,00 €/t</b>
b) Sperrmüll von angeschlossenen Grundstücken in der Stadt Osnabrück	
Anlieferung bis zu	Gebühr
1,00 m <sup>3</sup>	5,00 €
2,00 m <sup>3</sup>	10,00 €
3,00 m <sup>3</sup>	15,00 €
4,00 m <sup>3</sup>	20,00 €
5,00 m <sup>3</sup>	25,00 €
größer als 5 m <sup>3</sup>	<b>145,00 €/t</b>
c) Entsorgung von Matratzen	
Anlieferung bis zu	Gebühr
5 Stück	3,00 €/Stück
mehr als 5 Stück	240,00 €/t
d) Bauschutt	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,50 m <sup>3</sup>	<b>10,00 €</b>
1,00 m <sup>3</sup>	<b>20,00 €</b>
1,50 m <sup>3</sup>	<b>30,00 €</b>
2,00 m <sup>3</sup>	<b>40,00 €</b>
größer als 2 m <sup>3</sup>	<b>20,00 €/t</b>
e) Asbestzementabfälle	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,25 m <sup>3</sup>	<b>45,00 €</b>
0,50 m <sup>3</sup>	<b>90,00 €</b>
0,75 m <sup>3</sup>	<b>135,00 €</b>
1,00 m <sup>3</sup>	<b>180,00 €</b>
je weiterer 0,25 m <sup>3</sup>	<b>45,00 €</b>
größer als 2 m <sup>3</sup>	<b>240,00 €/t</b>
f) bitumenhaltige Abfälle	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,25 m <sup>3</sup>	<b>82,00 €</b>
0,50 m <sup>3</sup>	<b>164,00 €</b>
0,75 m <sup>3</sup>	<b>246,00 €</b>
1,00 m <sup>3</sup>	<b>328,00 €</b>
je weiterer 0,25 m <sup>3</sup>	<b>82,00 €</b>
größer als 2 m <sup>3</sup>	<b>420,00 €/t</b>
g) Dämmmaterial	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,25 m <sup>3</sup>	<b>15,00 €</b>
0,50 m <sup>3</sup>	<b>30,00 €</b>
0,75 m <sup>3</sup>	<b>45,00 €</b>
1,00 m <sup>3</sup>	<b>60,00 €</b>
je weiterer 0,25 m <sup>3</sup>	<b>15,00 €</b>
größer als 2 m <sup>3</sup>	<b>920,00 €/t</b>
h) Verkauf von	
Big Bags	25,00 €/Stück
Säcke für Dämmmaterial	3,00 €/Stück
Abladen von Big Bags vom Anlieferungsfahrzeug	
1-3 Big Bags	20,00 €/Stück
4-9 Big Bags	15,00 €/Stück
ab 10 Big Bags	10,00 €/Stück

i) Annahme von weiteren Abfällen	
Abfallart	Gebühr
Grassoden/Böden unbelastete	
Kleinmengen bis 2 m <sup>3</sup>	44,00 € pro m <sup>3</sup>
PKW-Reifen (ohne Felge)	<b>3,00 € pro Stück</b>
PKW-Reifen (mit Felge)	<b>4,00 € pro Stück</b>
LKW-Reifen bis 120 cm Durchmesser	35,00 € pro Stück
LKW-Reifen größer 120 cm Durchmesser	70,00 € pro Stück
j) Sortierung von Abfällen (Personalstunde)	
	<b>41,00 €/Stunde</b>
k) Sortierung von Abfällen (Maschinenstunde)	
	48,00 €/Stunde
l) Fremdwiegung ohne Andienung von Abfällen	
	5,00 €/Wägung

§ 5

**Gebühren für die Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben**

(gefährliche Abfälle sind mit einem \* gekennzeichnet)

Für die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben werden folgende Gebühren erhoben:

Lfd. ASN Nr.	Abfallart (interne Bezeichnung)	Gebühren
1.	160209* PCB-haltige Erzeugnisse	3,00 €/kg
2.	160506* Laborchemikalien	6,00 €/kg
3.	200119* Pflanzenschutzmittel	3,00 €/kg
4.	200113* Lösungsmittelgemische	1,00 €/kg
5.	200127* Altlacke/Altfarben	1,00 €/kg
6.	160504* Spraydosen	2,00 €/kg
7.	200117* Fotochemikalien	2,00 €/kg
8.	200115* Laugen/-gemische	3,00 €/kg
9.	200114* Säuren/-gemische	4,00 €/kg
10.	160107* Ölfilter	1,00 €/kg
11.	200126* ölver. Betriebsmittel	1,00 €/kg
12.	060404* quecksilberhaltige Abfälle	17,00 €/kg
13.	200128 Wandfarbe	1,00 €/kg
14.	160509 Feuerlöscher	2,00 €/kg
15.	130205* Altöl	0,15 €/kg
16.	200133* Bleiakumulatoren:	
	Motorradbatterien	1,00 €/Stück
	PKW-Batterien	1,00 €/Stück
	LKW-Batterien	2,50 €/Stück
17.	160602* Nickel Cadmium Batterien	2,00 €/Stück
18.	160504* Heliumflaschen	<b>40,00 €/Stück</b>

Für Kleinstmengen unabhängig von der Abfallart wird eine Mindestgebühr von 1,00 €/Anlieferung erhoben.

Anlieferungen bis zu 20 kg aus privaten Haushalten von an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken werden unabhängig von der Gesamtmenge kostenlos angenommen.

§ 6

**Gültigkeit**

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2021 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

**Osnabrück, den 15. 12. 2020**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

**Stadt Osnabrück**

**Satzung**

**der Stadt Osnabrück vom 15. Dezember 2020  
über die Höhe der Gebühren  
für die Benutzung der Straßenreinigung  
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Gem. § 9 Abs. 1 und 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern vom 18. 07. 2006 in der jeweils gültigen Fassung werden im Wirtschaftsjahr 2021 für die Straßenreinigung folgende Gebühren erhoben:

**1) je lfd. Meter Straßengrundstücksfront jährlich**

**a) bei vierzehntägig einmaliger Reinigung**

mit 1. Winterdienstpriorität 2,57 €/lfd. m  
mit 2. Winterdienstpriorität 2,45 €/lfd. m

**b) bei wöchentlich einmaliger Reinigung**

mit 1. Winterdienstpriorität 5,14 €/lfd. m  
mit 2. Winterdienstpriorität 4,90 €/lfd. m

**c) bei wöchentlich zweimaliger Reinigung**

mit 1. Winterdienstpriorität 10,28 €/lfd. m  
mit 2. Winterdienstpriorität 9,80 €/lfd. m

**d) bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung**

mit 1. Winterdienstpriorität 25,69 €/lfd. m  
mit 2. Winterdienstpriorität 24,49 €/lfd. m

**e) bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung**

mit 1. Winterdienstpriorität 30,83 €/lfd. m

**f) bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung**

mit 1. Winterdienstpriorität 35,96 €/lfd. m

**g) bei 12 zusätzlich variablen Reinigungsgängen**

mit 1. Winterdienstpriorität 1,19 €/lfd. m  
mit 2. Winterdienstpriorität 1,13 €/lfd. m

§ 2

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2021 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

**Osnabrück, den 15. Dezember 2020**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

**Stadt Osnabrück**

**19. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006  
in der Fassung vom 03. 12. 2019  
für das Kalenderjahr 2021**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), sowie §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und § 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. 2005, 381), jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Osnabrück die folgende 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 03. 12. 2019 in seiner Sitzung am 15. 12. 2020 beschlossen:

**Artikel 1:**

1) § 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und des Krematoriums werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage ausgewiesenen Tarif. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Gebührentarife, die unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen, werden mit Nettobetrag angegeben. Im Gebührenbescheid wird der Bruttobetrag mit dem aktuell gültigen Mehrwertsteuersatz berechnet.

Der Gebührentarif gilt für das Kalenderjahr 2021

2) In der Anlage (Gebührentarif) werden die nachfolgenden Tarife wie folgt neu gefasst:

1.3.1	für Verstorbene im Alter über 6 Jahren inkl. Lieferung der Aschenkapsel und Aufbewahrung von Sarg und Urne	197,48 (zzgl. MwSt)
1.3.2	für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren inkl. Lieferung der Aschenkapsel und Aufbewahrung von Sarg und Urne	118,49 (zzgl. MwSt)
1.3.3	Lieferung einer Aschenkapsel	6,72 (zzgl. MwSt)
3.3	Erdwahlgrabstätten in landwirtschaftlicher Lage, je Grabstelle je Jahr	74,00
3.3.1	Grabpflege einer Erdwahlgrabstätte in gestalteten Flächen mit einer oder zwei übereinanderliegenden Grabstellen, je Jahr. Ab der dritten Grabstelle erhöht sich die Gebühr entsprechend.	82,35 (zzgl. MwSt)
3.3.2	Grabstele für eine Erdwahlstätte in gestalteten Flächen	1.489,92 (zzgl. MwSt)
3.3.3	Kissenstein für eine Erdwahlstätte in gestalteten Flächen	1.339,50 (zzgl. MwSt)
3.4	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle je Jahr	48,00

3.5	Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab, je Grabstelle je Jahr	92,00
3.5.1	Grabplatte für eine Urnenwahlgrabstätte als Wiesengrab (zzgl. MwSt)	117,65
3.6	Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Flächen, je Grabstelle je Jahr	48,00
3.6.1	Grabpflege für eine Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen mit zwei Grabstellen, je Jahr (zzgl. MwSt)	26,05
3.6.2	Grabstele für eine Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen (zzgl. MwSt)	1.489,92
3.6.3	Kissenstein für eine Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen (zzgl. MwSt)	1.329,41
3.6.4	Anteilige Kosten für 4-er Grabstele auf einer Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen (zzgl. MwSt)	1.087,39
4.1.2	Erdreihengrabstellen als Wiesengrab	1.834,00
4.1.3	Grabstein für eine Erdreihengrabstelle als Wiesengrab (zzgl. MwSt)	408,40
4.2.2	Urnenreihengrabstellen im anonymen Feld	1.160,00
4.2.3	Urnenreihengrabstellen als Gemeinschaftsgrabanlage	1.250,00
4.2.4	Anteilige Kosten für Grabstein und Namensnennung auf einer Urnenreihengrabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage (zzgl. MwSt)	362,19
4.2.5	Urnenreihengrabstellen in großen Gemeinschaftsgrabanlagen – verfügbar ab März 2021 –	990,00
4.2.6	Grabpflege und Namensnennung auf Grabstele der großen Gemeinschaftsgrabanlage (zzgl. MwSt)	252,94
4.2.7	Urnenreihengrabstellen im Baumhain – verfügbar ab März 2021 –	1.100,00
4.2.8	Grabpflege und Namensnennung auf Grabstele für Urnenreihengrab im Baumhain (zzgl. MwSt)	277,31
4.2.9	Urnenreihengrabstellen als Baumgrab – keine Belegung mehr ab März 2021 –	1.072,00
4.2.10	Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab – keine Belegung mehr ab März 2021 –	1.187,00
4.2.11	Grabplatte für eine Urnenreihengrabstelle als Wiesengrab (zzgl. MwSt)	66,39
6.1.1	Überbringen/Abgabe einer Urne mit anschließender Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Osnabrück (zzgl. MwSt)	10,93
6.1.2	Urnenversand national (zzgl. MwSt)	52,10
6.1.3	Urnenversand international (zzgl. MwSt)	75,63
6.1.4	Abgabe einer Urne an Bestattungsunternehmen mit anschließender Bestattung auf einem nicht städtischen Friedhof (zzgl. MwSt)	15,13

6.6	Abräumen von Wahlgrabstätten und Reihengrabstellen bis 9 qm Fläche (zzgl. MwSt)	55,04
6.7	Lieferung und Einbau eines Rahmens aus Metall inklusive des hierdurch entstehenden Mehraufwands für die Pflege der Rasenflächen für folgende Grabarten: 3.5 Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab, 4.1.2 Erdreihengrabstellen als Wiesengrab, 4.2.10 Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab (zzgl. MwSt)	126,05

**Osnabrück, den 15. 12. 2020**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

**Stadt Osnabrück**

**14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 26. 05. 2020**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 i.d.F. vom 15. 07. 2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit §§ 1, 2, 13 und 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 i.d.F. vom 20. 06. 2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 15. 12. 2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

- 1) In § 4 Absatz 2 werden unter den Buchstaben j), o) und q) zugunsten der Vereinheitlichung der Systematik bei den Bezeichnungen der Grabarten rein redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die unter dem Buchstaben k) genannte Grabart „Urnenreihengrabstellen als Baumgrab“ fällt weg. Diese wird an dieser Stelle ersetzt durch die Nennung der neuen Grabart „Urnenreihengrabstellen im Baumhain“.

Die unter dem Buchstaben l) genannte Grabart „Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab“ fällt weg. Diese wird an dieser Stelle ersetzt durch die Nennung der neuen Grabart „Urnenreihengrabstellen in großen Gemeinschaftsgrabanlagen“.

Damit erhält § 4 Absatz 2 folgende neue Fassung:

**§ 4 Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen**

- (2) Für Bestattungen stehen folgende Arten von Wahlgrabstätten/Reihengrabstellen zur Verfügung:
- a) Erdreihengrabstellen für Erwachsene
  - b) Erdreihengrabstellen als Wiesengrab für Erwachsene
  - c) Erdwahlgrabstätten
  - d) Erdwahlgrabstätten in gestalteten Flächen
  - e) Erdwahlgrabstätten in landschaftlicher Lage
  - f) Kinderwahlgrabstätten
  - g) Urnenreihengrabstellen

- h) Urnenwahlgrabstätten
  - i) Urnenreihengrabstellen für anonyme Bestattungen
  - j) Urnenreihengrabstellen in Gemeinschaftsgrabanlagen
  - k) Urnenreihengrabstellen im Baumhain
  - l) Urnenreihengrabstellen in großen Gemeinschaftsgrabanlagen
  - m) Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab
  - n) Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Flächen
  - o) Reihengrabstellen in Gemeinschaftsgrabanlagen für Fehlgeborene
  - p) Ehrengrabstätten
  - q) Grabstätten im Grabfeld mit Dauerpflege
- 2) § 12 „Urnenreihengrabstellen als Baumgrab“ wird gestrichen und ersetzt durch:

**§ 12 Urnenreihengrabstellen im Baumhain.**

- (1) Urnenreihengrabstellen im Baumhain werden von der Friedhofsverwaltung in waldartigen Bereichen unterhalb des Kronenbereiches der Bäume angelegt und gepflegt.
  - (2) Urnenreihengrabstellen im Baumhain befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern. Sie erhalten keine besondere Gestaltung. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nicht gestattet. Eine von der Stadt gestellte Namensnennung mit Angabe der Geburts- und Sterbedaten an Gemeinschaftsstellen im Randbereich, die jeweils Bäumen zugeordnet werden, ist Bestandteil der Grabstelle.
  - (3) Für Urnenreihengrabstellen im Baumhain gelten im Übrigen sinngemäß die Bestimmungen der §§ 5 und 8.
- 3) § 13 „Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab“ wird gestrichen und ersetzt durch:

**§ 13 Urnenreihengrabstellen in großen Gemeinschaftsgrabanlagen**

- (1) Urnenreihengrabstellen in großen Gemeinschaftsgrabanlagen werden von der Friedhofsverwaltung in bestehende Friedhofsbereiche eingebettet. Sie werden von der Friedhofsverwaltung als gärtnerisch gestaltete Fläche angelegt und unterhalten.
- (2) Urnenreihengrabstellen in großen Gemeinschaftsgrabanlagen befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nicht gestattet. Eine von der Stadt Osnabrück gestellte Namensnennung der Verstorbenen auf einem gemeinschaftlichen Grabstein ist Bestandteil der Grabstelle.
- (3) Für Urnenreihengrabstellen in großen Gemeinschaftsgrabanlagen gelten im Übrigen sinngemäß die Bestimmungen der §§ 5 und 8.
- (4) Für Grabstellen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung als „Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab“ angelegt wurden, gilt zum Anlegen eines Beetes § 14 Absatz 2 Satz 4 ff. sinngemäß.

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01. 03. 2021 in Kraft.

**Osnabrück, den 15. 12. 2020**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

**Stadt Osnabrück**

**17. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung in dem Gebiet der Stadt Osnabrück nebst Anlage vom 14. 12. 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. 03. 2018**

Aufgrund § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 01. 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 – 4, § 11 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 32/2010, S. 576), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt folgende 17. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung in dem Gebiet der Stadt Osnabrück nebst Anlage vom 14. 12. 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. 03. 2018, Osnabrück in seiner Sitzung am 15. 12. 2020 erlassen:

**Artikel 1**

Die Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

Die in der Anlage aufgeführten Straßen oder Straßenabschnitte werden neu oder in geänderter Form in das Straßenverzeichnis mit den angegebenen Reinigungsklassen aufgenommen.

**Artikel 2**

Diese Änderungsverordnung tritt am 01. 01. 2021 in Kraft.

**Osnabrück, den 15. 12. 2020**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

Strassenname	Alte Bemerkung	Neue Bemerkung	RK alt	A1	A2	B1	B2	C1	D1	D2	E1	E2	F	G1	G2
Altehweg	(von Imeyerweg, Einmündung bei Häusern 12 und 14, bis Altehweg Haus Nr. 30)		D2							D2					
Am Mühlkamp	von Autobahnbrücke A33 bis Am Riegelbusch	von Autobahnbrücke A33 in östliche Richtung bis zum Straßenende	D2							D2					
Am Schützenhof	von Voltstraße bis einschl. Haus Nr. 58 ohne Stichstraßen und Wohnwege	ohne Stichstraßen bei Hsnr. 7 und 10/16	D2 / G2							D2					G2
An der Rennbahn		von „Hermann-Ehlers-Str.“ bis „Zum Eichenkamp“	-							D2					
Am Krummen Kamp		ohne Stichstraßen bei Hsnr. 2/12, 14/24 u. 26	D2 / G2							D2					G2
Bertha-von-Suttner-Straße		ohne Stichstraßen bei Hsnr. 19/33 u. 10/38	-							D2					
Bessemerstraße	ohne Stichstraßen und Wohnwege	ohne Stichstraße ab Hsnr. 21,	D2							D2					
Bischof-Wittler-Straße		ohne Stichstraßen bei Hsnr. 1/7, 2/8, 9/15, 10/16 u. 15/16.	D2							D2					
Eberleplatz		ohne Flurstücke 164/36 u. 164/54	-							D2					
Egon-von-Romberg-Weg	erste Stichstrasse bis einschl. Haus Nr. 44, zweite Stichstrasse ganz		D2							D2					
Fürstener Weg	von Bramscher Strasse bis Süberweg	von „Bramscher Str.“ bis „Süberweg“ ohne Stichstraße bei Flurstück 60/46	B1			B1									
Gutenbergsstraße	von Natruper Strasse bis einschließlich Haus Nr. 31/34		D1						D1						
Hasewinkel		ohne Flurstücke 201/36, 201/44, 201/28	-							D2					
Hauswörmannsweg	von Iburger Strasse bis Am Fernblick einschl. Haus Nr. 158 ohne Stichstraßen	ohne Stichstraßen bei Hsnr. 86c u. 161	D2							D2					
Ickerweg	von Bremer Strasse bis Hunteburger Weg und von Dodeshausweg bis Vehrter Landstrasse ohne Stichstrasse zwischen Haus Nr. 156 u. 158	von „Bremer Str.“ bis „Hunteburger Weg“ und von „Dodeshausweg“ bis „Vehrter Landstr.“ ohne Stichstraße bei Hsnr. 152	D2 / G2							D2					G2
Imeyerweg	von Gretescher Weg bis Haus Nr. 81 bzw. 30/32		D2							D2					
Knollstraße	von Ziegelstrasse bis Ellerstrasse ohne Stichstrasse bei Haus Nr. 117		D1						D1						
Lindenstraße		von „Bramscher Str.“ bis „Süntelstr.“	D2 / G2							D2					G2
Ludwig-Nolde-Straße	ohne Stichstrasse zwischen Haus Nr. 46 und 56		D2							D2					
Luise-Lütkehoff-Straße		ohne Stichstraße bei Hsnr. 39/43	-							D2					

Strassenname	Alte Bemerkung	Neue Bemerkung	RK alt	A1	A2	B1	B2	C1	D1	D2	E1	E2	F	G1	G2
Plärkamp	von Ackerstrasse bis Haus Nr. 1		D2							D2					
Prof.-Horstmann-Straße		bis Hsnr. 14/31	-							D2					
Schafmarsch		ohne Stichstraßen bei Hsnr. 9b/17a u. 10/19	-							D2					
Schreberstraße	von Limberger Strasse bis Rehmstrasse	von „Limberger Str.“ bis „Theo-Fritz-Koch-Weg“ u. von „Jahnstr.“ bis „Kurt-Schumacher-Damm“	D2							D2					
Sophie-Immeyer-Straße		ohne Stichstraße bei Hsnr. 48/58	D2							D2					
Süberweg	von Fürstenauer Weg bis Glückaufstrasse	von „Fürstenauer Weg“ bis „Am Kanal“	D2							D2					
Ursula-Karman-Weg			-							D2					
Vinckestraße		ohne Stichstraße bei Hsnr. 18/20	-							D2					
Winkelhausenstraße		von „An der Netter Heide 12“ bis einschl. „Winkelhausenstr. 2/8“	-							D2					

## Stadt Osnabrück

### Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 15. 12. 2020 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 602 – Haltepunkt Rosenplatz –  
Planbereich: zwischen Spichernstraße, Iburger  
Straße, Wörthstraße und Sutthausen Straße

Bebauungsplan Nr. 658 – Hiärm-Grube-Straße 21 –  
(vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten  
Verfahren)

Planbereich: Hiärm-Grube-Straße 21

Außerdem hat der Rat am 03. 11. 2020 gemäß § 10  
BauGB als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 641 – Kath. Kirchengemeinde  
Lüstringen – (beschleunigtes Verfahren)

Planbereich: Mindener Straße 337 und Stadtweg  
16/18

hiermit erneut bekannt gemacht.

Die Bebauungspläne mit Begründung und eine zu-  
sammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr.  
602 können im Internet unter [http://geo.osnabrueck.de/  
bPlan/](http://geo.osnabrueck.de/bPlan/) oder im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Do-  
minikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, während  
der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungs-  
pläne in Kraft.

Hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche  
wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3,  
Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfah-  
rens- und Formvorschriften und von Bestimmungen  
über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächen-  
nutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden un-  
beachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit  
dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der  
Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung  
begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden  
sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2  
BauGB über die Geltendmachung von Planungsent-  
schädigungsansprüchen durch Antrag an den Ent-  
schädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle  
der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermö-  
gensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB  
mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag  
nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird,  
wird hingewiesen.

**Osnabrück, 18. 12. 2020**

Der Oberbürgermeister  
Wolfgang Griesert

## Stadt Osnabrück

### Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osnabrück vom 17. März 2020

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen  
Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. De-  
zember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert  
durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds.  
GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Osnabrück in der  
Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Änderung der  
Hauptsatzung der Stadt Osnabrück vom 24. April 2012  
(Amtsblatt vom 24. April 2012, S. 15 ff.), zuletzt geän-  
dert durch Satzung vom 17. März 2020 (Amtsblatt vom  
20. März 2020, Seite 8), beschlossen:

#### I.

§ 12 wird wie folgt gefasst:

#### § 12

#### Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ratsaus-  
schüsse und der sonstigen Ausschüsse nach beson-  
deren Rechtsvorschriften dürfen Vertreterinnen  
und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung  
Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des  
Rates und der Ausschüsse mit dem Ziel der Bericht-  
erstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnah-  
men ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor  
dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat  
die Mitglieder des Rates bzw. der Ausschüsse zu Be-  
ginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder  
können verlangen, dass die Aufnahme ihres Re-  
debeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnah-  
me unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der  
Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu ma-  
chen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vor-  
sitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner  
Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu  
tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als  
den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse, ins-  
besondere von Einwohnerinnen und Einwohnern  
sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zuläs-  
sig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke  
der Erstellung des Protokolls bleibt davon un-  
berührt.

#### II.

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der  
Stadt Osnabrück tritt am Tage nach der Bekanntma-  
chung in Kraft.

**Osnabrück, den 15. 12. 2020**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

**Stadt Osnabrück**

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
der Stadt Osnabrück  
zur Verhütung von Waldbränden  
in der Stadt Osnabrück**

Aufgrund des § 25 Abs. 4 des Nieders. Gesetzes über die Wald- und die Landschaftsordnung (NWaldG) vom 21. 03. 2002 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11/2002, Seite 112 ff) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück am 15. 12. 2020 für das Gebiet der Stadt Osnabrück folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Die Verordnung der Stadt Osnabrück zur Verhütung von Waldbränden in der Stadt Osnabrück vom 24. 04. 2020 wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

**Osnabrück, den 18. 12. 2020**

**Stadt Osnabrück**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

**Stadt Osnabrück**

**Satzung vom 15. 12. 2020  
zur Änderung der Satzung  
der Stadt Osnabrück  
über die Aufwandsentschädigung und  
Verdienstausfall der ehrenamtlich Tätigen  
vom 23. März 1999 (Amtsblatt 1999, Seite 397 ff.)  
zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Mai 2013**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 249) in Verbindung mit §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 15. 12. 2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Osnabrück über die Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall der ehrenamtlich Tätigen vom 23. 03. 1999 wird für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut des § 1 wird aufgehoben und der § 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 1**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben nach Maßgabe dieser Satzung

Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Stadtbrandmeisterin bzw. Stadtbrandmeister	300,00 €
2. stellvertr. Stadbrandmeisterin bzw. stellv. Stadtbrandmeister	150,00 €
3. Ortsbrandmeisterin bzw. Ortsbrandmeister	90,00 €
4. Stellv. Ortsbrandmeisterin bzw. stellv. Ortsbrandmeister	45,00 €
5. Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. Stadtjugendfeuerwehrwart	110,00 €
6. Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	55,00 €
7. Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. Stadtkindfeuerwehrwart	60,00 €
8. Stellv. Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart	30,00 €
9. Ortsjugendfeuerwehrwartin bzw. Ortsjugendfeuerwehrwart	40,00 €
10. Stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartin bzw. stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart	15,00 €
11. Ortskinderfeuerwehrwartin bzw. Ortskinderfeuerwehrwart	40,00 €
12. Stellv. Ortskinderfeuerwehrwartin bzw. stellv. Ortskinderfeuerwehrwart	15,00 €
13. Gerätewartin bzw. Gerätewart	54,00 €
14. Atemschutzgerätewartin bzw. Atemschutzgerätewart	27,00 €
15. Kleiderwartin bzw. Kleiderwart	30,00 €
16. Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiter Funk- und Fernmeldewesen	40,00 €
17. Stadtsicherheitsbeauftragte bzw. Stadtsicherheitsbeauftragter	30,00 €
18. Sicherheitsbeauftragte bzw. Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr	14,00 €
19. Stadtausbildungsleiterin bzw. Stadtausbildungsleiter	80,00 €
20. Stellv. Stadtausbildungsleiterin bzw. stellv. Stadtausbildungsleiter	55,00 €
21. Gruppenführerin bzw. Gruppenführer	35,00 €
22. Fahrzeugführer ELW 2	20,00 €
23. Gruppenführer Sondereinheiten	20,00 €
24. Schriftführer	10,00 €

- (2) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird für die Durchführung einer Brandsicherheitswache, sofern sie nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, je angefangener halber Stunde eine Aufwandsentschädigung von 6,50 Euro gezahlt.
- (3) Die Stadtausbilderinnen oder Stadtausbilder erhalten für die auf Kreisebene durchzuführenden Ausbildungslehrgänge (Ausbildung und Prüfung) eine Aufwandsentschädigung von 12,00 Euro je Unterrichtsstunde.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die selbständig tätig sind, erhalten Ersatz eines in Folge des

Feuerwehrdienstes eingetretenen Verdienstausfall nach Maßgabe der Regelung des § 33 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG. Der Feuerwehrdienst im Sinne dieser Regelung umfasst die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie angeordnete und genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und an sonstigen Ausbildungsveranstaltungen. Der Höchstbetrag wird auf 38,00 Euro je Stunde festgesetzt, ersatzfähig sind maximal 8 Stunden je Tag.

- (5) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von den §§ 32 Abs. 1 oder 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind noch einen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen können, kann auf Antrag ein Ausgleich für besondere Nachteile in der Haushaltsführung gezahlt werden. Der Antrag ist zu begründen. Die Zahlung ist auf maximal 12,00 Euro je Stunde und auf maximal 3 Stunden je Tag begrenzt.

Der bisherige § 3 Abs. 2 wird aufgehoben, die Regelung im Absatz 3 wird zur Regelung im § 3 Absatz 2.

Die Regelung im § 3 wird aufgehoben und § 8 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 8

Der auf Antrag zu ersetzende Verdienstausfall für alle nicht in § 1 genannten sonstigen ehrenamtlich Tätigen wird auf 33,00 Euro je Stunde als Höchstbetrag festgesetzt.

#### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. 01. 2021 in Kraft.

**Osnabrück, 15. 12. 2020**

**Stadt Osnabrück**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister



---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail [seyler.amtsblatt@ewetel.net](mailto:seyler.amtsblatt@ewetel.net)  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.